

**Beitrags- und Gebührensatzung
vom 01.07.2023
zur Entwässerungssatzung
der Stadt Niederkassel**

Präambel

Aufgrund

- der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S.666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S.496) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. 2020, S. 916) in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. 2019, S. 1029) in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. 2021, S.560 ff.; ber. GV. NRW. 2021, S. 718) in der jeweils geltenden Fassung,
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV. NRW. 2021, S. 560 ff.) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und dem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - vom 15.12.2022 hat der Rat der Stadt Niederkassel in seiner Sitzung am 14.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Anschlussbeitrag**

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs.4 S.3 KAG NRW.
- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Stadt für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der städtischen Abwasseranlage.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 8 Abs.9 KAG NRW).

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können.
 2. Für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
 3. für das Grundstück muss
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
 - b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten, städtebaulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die städtische Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die städtische Abwasseranlage (z.B. in ein von der Stadt betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder derselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 3

Beitragsmaßstab

- (1) Beitragsmaßstab ist die Veranlagungsfläche. Dabei wird die Grundstücksfläche entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Vomhundertsatz vervielfältigt, der im Einzelnen beträgt:
 - a) bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist 100 v. H.
 - b) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 125 v.H.

c) bei viergeschossiger Bebaubarkeit	150 v.H.
d) bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit	170 v.H.
e) bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit	185 v.H.
f) bei siebengeschossiger Bebaubarkeit	195 v.H.
g) bei achtgeschossiger Bebaubarkeit	200 v.H.
h) für jedes weitere Geschoß zusätzlich	5 v.H.

- (2) Als zulässige Geschosshöhe gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse im Sinne der jeweils geltenden Fassung der Bauordnung NW.

Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschosshöhe die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden.

- (3) Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (4) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (5) Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, werden mit 50 v.H. der Grundstücksflächen angesetzt.
- (6) Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse oder ohne Festsetzung von Baumassenzahlen oder maximaler Bauhöhen ausgewiesen sind, werden wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit behandelt.

Dies gilt auch für Friedhöfe, Schwimmbäder, Sportplätze oder sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen in einer Ebene genutzt werden können. Die Sätze 1 und 2 sind auch bei Grundstücken mit vergleichbarer Nutzung in unbeplanten Gebieten anzuwenden.

- (7) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosshöhe noch Grundflächen- und Baumassenzahl festgesetzt ist, ist
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 2. bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse

maßgebend.

Ist die Geschosshöhe wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,80 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschosß gerechnet.

- (8) Bei Grundstücken in Gewerbe-, Industrie- und Kerngebieten werden die in Abs. 1 genannten Vomhundertsätze um 30 v.H. erhöht. Für die Bestimmung des Gebietscharakters sind die Festsetzungen des Bebauungsplanes maßgebend. Dies gilt gleichermaßen für ein Grundstück in anders beplanten oder unbeplanten Gebieten, das ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder für Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude genutzt wird oder genutzt werden kann, wie es nur in Gewerbe-, Industrie- und Kerngebieten zulässig ist.
- (9) In unbeplanten Gebieten ist die gleiche Erhöhung auch bei Grundstücken vorzunehmen, die ungenutzt sind, auf denen aber eine bauliche oder sonstige Nutzung zulässig ist, wenn auf den in der näheren Umgebung liegenden Grundstücken eine der unter Abs. 8 genannten Nutzungsarten überwiegend vorhanden ist.
- (10) Als Grundstücksfläche gilt:
1. Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzungsfestsetzung bezieht; über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausgehende Grundstücksteile bleiben unberücksichtigt.
 2. Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält
 - a) bei Grundstücken, die an die Erschließungsanlage grenzen, die Fläche von der Schließungsanlage bis zu einer Tiefe von höchstens 30 m,
 - b) bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage grenzen oder lediglich durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 30 m. Grundstücksteile die lediglich die wegemäßige Verbindung zum Grundstück herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe und bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche unberücksichtigt.
- (11) Grenzt ein Grundstück an mehrere kanalisierte Straßen (Wege, Plätze), so wird die Grundstückstiefe von der längsten Grundstücksseite ermittelt.
- (12) Wird ein Grundstück mit einem weiteren Grundstück zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist unter Anrechnung des bisher gezahlten Anschlussbeitrages der volle Beitrag für die gesamte Grundstücksfläche zu zahlen.

§ 4 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt je qm der nach der zulässigen Ausnutzbarkeit ermittelten Veranlagungsfläche (§ 3) 14,73 Euro.

Bei einer Anschlussmöglichkeit nur für Schmutzwasser werden 75 v.H., bei einer Anschlussmöglichkeit nur für Regenwasser 25 v.H. des Beitrages nach Satz 1 erhoben.

Können aufgrund einer Änderung der Abwasseranlage sowohl Regen- als auch Schmutzwasser eingeleitet werden (Vollanschluss), so ist der Restbetrag bis zur Höhe des vollen Anschlussbeitrages nachzuzahlen.

§ 5 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 2 Abs.2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.
- (4) In den Fällen des Absatzes 3, Satz 2 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstückes bereits eine Anschlussgebühren- oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist.
- (5) Für Grundstücke, für die nach früheren Vorschriften oder aufgrund von Ratsbeschlüssen oder sonstigen Vereinbarungen für die Herstellung von Hausanschlussleitungen bereits Kanalanschlusskosten gezahlt wurden, werden diese Kosten der Anschlussleitung als Vorausleistung auf den nach dieser Satzung zu erhebenden Anschlussbeitrag angerechnet.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte gemäß § 8 Abs. 2 S.3 KAG NRW beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum/Erbbaurecht sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer/Erbbauberechtigte nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteils/Erbbaurechtsanteils beitragspflichtig.

§ 7 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Zugang des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 (2), 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i. S. d. § 6 (2) KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 S. 2 AbwAG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AbwAG NRW) sowie für Fremdeinleitungen, für die die Stadt die Abgabe zu entrichten hat
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 2 AbwAG NRW
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird § 2 Abs.1 S. 1 Nr. 3 AbwAG NRW.
- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter § 2 Abs. 1 S.1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 S.1 AbwAG NRW wird im Rahmen der Gebührenerhebung von denjenigen erhoben, die keine Kleinkläranlage haben, die den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.
- (4) Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 9 Gebühren- und Abgabenmaßstab und -satz

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 9 a).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen auf den angeschlossenen Grundstücken **sowie Straßenoberflächen**, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

§ 9 a Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.

- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus fremden und eigenen Wasserversorgungsanlagen bezogenen Frischwassermengen (§ 9 a (3)) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 9 a (4)), abzüglich der auf dem Grundstück nachweislich verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 9 a (5)).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauches des Vorjahres geschätzt.

Im Falle der Inbetriebnahme eines Anschlusses während des Jahres, ist die Verbrauchsmenge entsprechend dem Erhebungszeitraum umzurechnen.

- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch die notwendige Anzahl zusätzlicher auf seine Kosten einzubauender und ordnungsgemäß funktionierender Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über die ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Sie müssen von der Stadt als zuverlässig anerkannt sein.

Die aus den privaten Wasserversorgungsanlagen entnommenen und der öffentlichen Abwasseranlage zugeführten Wassermengen sind entsprechend der Ablesekarte bis 15.12. mitzuteilen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau von Wasserzählern nicht zumutbar oder kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nicht oder nicht innerhalb der genannten Frist nach, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweislich verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen ist durch den Gebührenpflichtigen spätestens innerhalb von 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides geltend zu machen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, MessEV) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird der Nachweis nicht geführt, findet keine Berücksichtigung der Abzugsmengen statt.

Dies gilt gleichermaßen für den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen.

- (6) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 3,97 €.
- (7) Für industrielle und gewerbliche Abwässer, deren Ableitung oder Reinigung der Stadt besondere Kosten verursacht, ist eine laufende Zusatzgebühr zu zahlen. Für den Bemessungsmaßstab gelten die Absätze (1) - (5) entsprechend. Die Zusatzgebühr beträgt je m³ Abwasser 0,51 €.
- (8) Solange bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt wird, ermäßigt sich die Gebühr nach Absatz (6) um 50 v.H. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Abwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nach der geltenden Entwässerungssatzung ist.

§ 9 b Niederschlagswassergebühren

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Grundstücksfläche sowie Straßenoberflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen sowie Straßenoberflächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten bzw. der überbauten und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Der Lageplan kann auch mit Hilfe von Luftbildern durch Überfliegung des Stadtgebietes entwickelt werden.

Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt.

Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Niederkassel zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (3) Wird die Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Veränderungsanzeige gilt § 9 b) (2) entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem ersten Tag des Monats berücksichtigt, der auf den Zeitpunkt der Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen folgt.
- (4.1) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigter Fläche im Sinne des Absatzes (1) 1,22 €.
- (4.2) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter bzw. überbauter und/oder befestigte Straßenoberfläche im Sinne des Absatzes (1) 1,22 €.
- (5) Für Flächen, deren Niederschlagswasser reduziert oder verzögert der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird, gilt folgendes:

Schwach befestigte Flächen:

z.B. Rasengittersteine oder Ökopflaster = 0,5 der angeschlossenen Fläche

Gründächer:

begrünte Dächer, sofern die Aufbaudicke mindestens 4 cm entsprechend der „Richtlinie für Dachbegrünungen“ beträgt = 0,5 der angeschlossenen Fläche

Zisternen:

a) Zisternen, die der Gartenbewässerung dienen, aber keinen Überlauf in den Kanal haben = 0 der angeschlossenen Fläche

b) Zisternen, die der Gartenbewässerung dienen, aber einen Überlauf in den Kanal haben = 1,0 der angeschlossenen Fläche

c) Zisternen zur Brauchwassernutzung mit Einbau einer zweiten Wasseruhr und Überlauf in den Kanal = 0,5 der angeschlossenen Fläche

d) Zisterne zur Brauchwassernutzung ohne Überlauf in den Kanal mit zweiter Wasseruhr = 0 der angeschlossenen Fläche.

Die Faktoren geben den Anteil der jeweiligen angeschlossenen Fläche i. S. d. Absätze (1) und (2) an.

§ 10

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Dies gilt entsprechend beim Wegfall einer Einschränkung des Anschluss- und Benutzungsrechts oder bei Gewährung weiterer Grundstücksanschlussleitungen. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Nutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 11

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind
 1. der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 2. der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
 3. der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte,
 4. die Straßenbaulastträgerdes Grundstückes, von dem die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht bzw. auf oder von dem die Fremdeinleitung vorgenommen wird. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Erhält die Stadt Kenntnis von dem Eigentumswechsel, haftet der bisherige Eigentümer gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühr, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden ist. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- (3) Jeder Eigentumswechsel ist binnen 2 Wochen nach Eintritt der Stadt anzuzeigen; unterlassen der bisherige Eigentümer und der neue Eigentümer die Anzeige, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren die in der Übergangszeit fällig geworden sind.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 12

Gebührenerhebung, Abschlagszahlung, Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren werden zusammen mit dem Wassergeld durch eine Jahresverbrauchsabrechnung erhoben. Die Stadt lässt den Wasserverbrauch in der Regel einmal jährlich und zwar zum Jahresende ablesen und abrechnen. Sie erhebt aufgrund der Jahresverbrauchsabrechnung von dem Gebührenpflichtigen jährlich Abschlagszahlungen auf der Grundlage des jeweiligen Vorjahresverbrauchs.

Die Abschlagszahlungen können geänderten Verhältnissen angepasst werden.

Die Verrechnung der Abschlagszahlungen erfolgt jeweils mit der nächsten Jahresverbrauchsabrechnung.

- (2) Eine aufgrund der Jahresverbrauchsabrechnung sich ergebende Nachzahlung wird zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Überzahlungen werden erstattet oder verrechnet.

Die Abschlagszahlungen sind bis zu den im Bescheid aufgeführten Fälligkeitsterminen zu entrichten.

- (3) Wechselt der Grundeigentümer, erfolgt eine Umzugsabrechnung. Im Übrigen ist in begründeten Ausnahmefällen eine andere Abrechnung möglich. Dies ist insbesondere bei Mieterwechsel der Fall. Die Fälligkeit tritt zwei Wochen nach Zugang des Bescheides ein.

§ 13

Billigkeitsmaßnahmen

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 14

Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer den Verpflichtungen dieser Satzung nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch derjenige, der fahrlässig verkennt, dass ihn nach dieser Satzung eine Verpflichtung trifft.

- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu 250,00 Euro geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Beitrags- und Gebührensatzung vom 02.10.1989 in der 32. Änderungssatzung vom 01.01.2023 außer Kraft.